Kommt die Gleichberechtigung im Bürgerrecht?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845343

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Monat Februar angeordnet. In der **Zifferblattfabrik Flückiger & Co. in St-Immer** wurde auf den 1. April das ganze verheiratete weibliche Personal — sofern es für keine Kinder aufzukommen hat — arbeitslos, für das übrige Personal wurde die Arbeitszeit zuerst um 10 Prozent, ab 1. Mai um 20 Prozent reduziert. Die **Zenith Time SA in Le Locle** gibt ebenfalls die Verkürzung der Arbeitszeit um 50 Prozent für rund 60 verheiratete Frauen bekannt.

Nicht Leistung oder persönliche Tüchtigkeit, nicht Arbeitseinsatz oder Dauer der Betriebszugehörigkeit scheinen diese Firmen in ihren Entschlüssen beeinflusst zu haben, sondern das Geschlecht. Die Kriterien für Entlassungen, Arbeitszeit- und Lohnreduktion wurden voraussichtlich auch nicht von diesen Unternehmen allein aufgestellt. Solchen Massnahmen gehen in der Regel Gespräche mit den Gewerkschaften voran. Es zeigt sich also erneut — und jetzt besonders drastisch — wie der geringe Organisationsgrad der Frauen, ihre sehr begrenzte Einflussnahme auf die Entscheide der Gewerkschaften, sich nachteilig für sie auswirkt.

Gewiss, jede Entlassung ist für den Betroffenen hart, aber so radikale Lösungen wie Entlassungen und Lohnreduktionen nach dem Geschlecht sind unmenschlich. Der allfällige Einwand, von den Beschränkungen würden in der Hauptsache Zweitverdienerinnen getroffen, ist unberechtigt, denn er zementiert die traditionelle Rollenzuteilung, die den Mann zum Ernährer der Familie bestimmt und die Frau ins Haus verweist. Auf die steigende Zahl jener Ehepartner, die sich ihren Neigungen entsprechend zu einer anderen Rollenverteilung bekennen, wird dabei keine Rücksicht genommen.

Wir werden die Entwicklung verfolgen und bitten unsere Mitglieder und Leser, Fälle von beruflicher Diskriminierung von Frauen unserem Sekretariat (Neptunstrasse 88, 8032 Zürich) zu melden.

«Mit dem Jahr der Frau muss ferner die Bereitschaft der Männer verbunden sein, den Frauen auch in Zukunft jenen Platz im Staat, in der Wirtschaft, im Bildungs- und Fürsorgebereich, kurz in der Gesellschaft zu lassen, den wir ihnen im Zeitpunkt fehlender Arbeitskräfte bereitwillig eingeräumt haben.» Diese Worte wurden von Bundesrat Dr. Hans Hürlimann anlässlich der Eröffnung des Frauenkongresses in Bern ausgesprochen, aber offenbar noch nicht überall gehört.

Es wird eine neue, bedeutungsvolle Aufgabe der Frauenorganisationen sein, darüber zu wachen, dass solche Worte kein leeres Lippenbekenntnis bleiben, sondern in die Tat umgesetzt werden.

Kommt die Gleichberechtigung im Bürgerrecht?

Im Januar hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Vorschläge für eine Revision des Bürgerrechts in der Familie in die Vernehmlassung geschickt. Diese Revision würde die Gleichbehandlung der Ehegatten im Bürgerrecht bringen und damit ein altes Postulat der Frauenorganisationen verwirklichen.

Vorgesehen sind drei bedeutsame Neuerungen. Einmal würde die ausländische Ehegattin eines Schweizers dem ausländischen Gatten einer Schweizerin gleichgestellt. Ebensowenig wie er würde sie mit der Heirat automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Dagegen hätten beide die Möglichkeit einer erleichterten, unent-

geltlichen Einbürgerung nach mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach drei Ehejahren. Ein Schweizer Bürger und sein ausländischer Ehegatte dürften nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Zum andern würde ein Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, bei der Geburt das schweizerische Bürgerrecht erwerben.

Und schliesslich würde weder die Heirat mit einem Ausländer noch diejenige mit einem Schweizer für die Frau den Verlust ihres Bürgerrechtes bedeuten, sie würde in jedem Fall ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht behalten.

Damit die vorgeschlagenen Änderungen rechtskräftig werden, müssten Artikel 44 und 54 der Bundesverfassung und verschiedene Bundesgesetze revidiert werden. Doch bis es so weit ist, werden noch viele Wenn und Aber vorgebracht und der patriarchalische Standpunkt von der Einheit des Bürgerrechts in der Familie beharrlich verteidigt werden.

Unesco-Bericht — leicht lesbar gemacht

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen hat eine Kurzfassung der Unesco-Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz herausgegeben. Auf knapp 60 Seiten werden die wesentlichsten Aussagen der soziologischen Analyse leicht lesbar zusammengefasst und durch Tabellen mit statistischen Angaben ergänzt. Ein Querschnitt über Pressekommentare zur Studie bildet den Abschluss.

Die vom Soziologischen Institut der Universität Zürich ausgearbeitete Untersuchung enthält zwar aufschlussreiche Ergebnisse über die Benachteiligung der Frau auf gesellschaftlichem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, aber sie ist für den Laien nur schwer verständlich. Das gleiche gilt für die von den Autoren redigierte Kurzfassung. Damit alle Frauen und Männer, denen die Gleichstellung der Frau ein Anliegen ist, Zugang zur wissenschaftlichen Untersuchung finden und damit diese wirklich Ausgangspunkt zu einer Diskussion auf breitester Basis werden kann, hat der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Dorothea Hänni-Schnyder (Bern) beauftragt, die komplexe Materie leicht fasslich zu gestalten. Im Gegensatz zum Originalbericht, der nur in deutscher Sprache vorliegt, ist die vom BSF herausgegebene Version in Deutsch und Französisch erhältlich. Die Übersetzung besorgte Perle Bugnion-Secretan. Beide Ausgaben können beim Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, zum Preis von Fr. 4.— bezogen werden.

Volkshochschule

Nachdem die Zürcher Volkshochschule im Winterprogramm einen Kurs über die «Psychologie des Mannes» ausgeschrieben und die Frauen davon ausgeschlossen hatte — der Kurs konnte schliesslich wegen Erkrankung des Dozenten nicht durchgeführt werden — befasst sie sich im Sommersemester 1975 mit der «Stellung der Frau in der Schweiz» — erfreulicherweise ohne Ausschluss der Männer. Zur Behandlung kommen Vorstellungen, Vorurteile, Bestrebungen, Emanzipation und Repression, psychologische Aspekte, Erziehung, Schulung, Bildung, die Stellung der Frau in der